

Vollziehungsverordnung zum Gesetz über Jagd und Vogelschutz (Jagdverordnung)

(vom 5. November 1975)

Der Regierungsrat beschliesst:

I. Jagdrecht und Verpachtung

§ 1. Zur Ausübung der Jagd ist nur der Inhaber eines staatlichen Jagdpasses berechtigt. Jagdberechtigung

Jagdgehilfen benötigen weder einen Jagdpass noch eine Jagdkarte. Für die Mitarbeit unmündiger Jagdgehilfen ist die Zustimmung des Inhabers der elterlichen Gewalt erforderlich.

§ 2. Der Jagdpass darf erst nach dem Vorliegen aller gesetzlichen und vertraglichen Erfordernisse ausgehändigt werden. Erfordernisse der Ausgabe

§ 3. Der Jagdpassbewerber hat auf einem Formular zu bestätigen, dass keine Ausschlussgründe gemäss § 11 des Jagdgesetzes gegen ihn vorliegen. Ausschlussgründe

§ 4. Der Jagdpassbewerber hat sich darüber auszuweisen, dass er für die Gültigkeitsdauer des Passes eine genügende Jagdhaftpflichtversicherung abgeschlossen hat. Haftpflichtversicherung

Die Finanzdirektion setzt die minimalen Deckungssummen fest und schliesst einen Kollektivversicherungsvertrag ab, durch den sich diejenigen Jagdberechtigten gegen Jagdhaftpflichtschäden versichern können, die nicht bereits anderweitig versichert sind.

§ 5. Jagdpassbewerbern, welche die Jägerprüfung abzulegen haben, wird der Pass erst nach dem Bestehen der Prüfung ausgehändigt. Jägerprüfung

Die Finanzdirektion gibt den Statthalterämtern bekannt, mit welchen Kantonen und Nachbarstaaten Gegenrechtserklärungen abgeschlossen sind.

Besondere
Erfordernisse
a) Revier-
pächterpass

§ 6. Der Revierpächterpass wird nur Bewerbern ausgehändigt, die Pächter eines zürcherischen Revieres sind und die bis zur Ausgabe des Passes fällig gewordenen Verpflichtungen aus der Wildschadenverhütungs- und Wildschadenersatzpflicht erfüllt haben.

b) Jagd-
aufseherpass

§ 7. Der Jagdaufseherpass wird nur vertrauenswürdigen Schweizerbürgern ausgehändigt, welche das Handgelübde abgelegt haben und entweder Revierpächter sind oder von einem solchen als Jagdaufseher angestellt werden. Die letzteren haben eine gültige Jagdkarte vorzulegen.

Revier-
pächter-, Jagd-
aufseherpass

§ 8. Der Revierpächter- und der Jagdaufseherpass berechtigen den Inhaber, nach Ausstellung einer Jagdkarte als Jagdgast an der Jagd in andern Revieren des Kantons teilzunehmen.

Entzug des
Jagdpasses

§ 9. Der Jagdpass wird dem Inhaber von der Finanzdirektion oder vom Statthalteramt ohne Entschädigung entzogen, wenn Tatsachen eintreten oder bekannt werden, wegen denen er nicht hätte ausgestellt werden dürfen.

Jagdkarten

§ 10. Die Finanzdirektion gibt an die Pächter Jagdkarten für Jagdgäste und Jagdaufseher ab. Jagdkarten für Jagdgäste dürfen nur auf Inhaber eines gültigen zürcherischen Jagdpasses ausgestellt werden.

Die Annahme von finanziellen Leistungen für die Ausübung der Jagd von dazu im Jagdpachtvertrag nicht verpflichteten Personen ist untersagt.

Ort der
Ausgabe

§ 11. Die Jagdpässe sind von den im Kanton wohnhaften Bewerbern beim Statthalteramt ihres Wohnbezirkes zu lösen; ausserhalb des Kantons wohnhafte Bewerber lösen ihren Jagdpass beim Statthalteramt desjenigen Bezirkes, in welchem sich ihr Jagdrevier befindet.

Zeit der
Ausgabe

§ 12. Die Ausgabe der Jagdpässe beginnt am 15. März.

Jagdrevier
a) Revier-
bewertung

§ 13. Die Revierbewertungen für die nächste Pachtperiode erfolgen in der ersten Hälfte des letzten Pachtjahres nach einheitlichen Richtlinien der Finanzdirektion und berücksichtigen insbesondere die Reviergrösse, die Reviergrenzen, die Verteilung von Wald und Feld, den Wildbestand und die Wildarten, die geographische und topographische Lage, die Lärmeinwir-

kungen sowie andere wertvermehrnde oder wertvermindernde Faktoren und den kantonalen Durchschnitt der bisherigen Pachtzinse sowie die seit der letzten Pachtperiode erfolgte Teuerung.

Wird ein Jagdrevier aus Teilgebieten mehrerer Gemeinden gebildet, so sind die entsprechenden Gemeindeanteile unter Berücksichtigung der verbesserten Jagdgrenzen zu bewerten.

Über die von den Gemeinden zur Einschätzung der Jagdreviere einzuholenden Angaben erlässt die Finanzdirektion die erforderlichen Weisungen.

§ 14. Vereinbarungen über Grenzbereinigungen zwischen Gemeinden benachbarter Reviere gelten jeweils für die ganze Pachtperiode. Sofern bis zum 1. April des letzten Pachtjahres keine Änderungen vorgenommen werden, gelten sie auch für die folgende Periode.

b) Grenz-
bereinigungen

§ 15. Steigerungsberechtigt sind nur Personen, die aufgrund von § 11 des Jagdgesetzes von der Pacht eines Jagdreviers und vom Besitz eines Jagdpasses nicht ausgeschlossen sind.

c) Steigerungs-
berechtigung

Bewerber für ein Jagdrevier müssen sich spätestens eine Woche vor der Versteigerung mit dem vorgeschriebenen Formular bei der verpachtenden Gemeinde anmelden. Das Formular kann bei den Gemeinden oder bei der Fischerei- und Jagdverwaltung bezogen werden.

§ 16. Beim Zusammenschluss mehrerer benachbarter Jagdreviere ergibt die Addition der minimalen und der maximalen Pächterzahlen der einzelnen Reviere je die entsprechende Gesamtpächterzahl für das zusammengelegte Jagdrevier. Dies gilt sinngemäss auch für die Zahl der Jagdaufseher.

d) Zahl der
Pächter in
zusammen-
gelegten Jagd-
revieren

§ 17. Die Gemeinden geben der Finanzdirektion und dem Statthalteramt von allen Änderungen der Grenzen der Jagdreviere mit Angabe der Fläche und Bewirtschaftung (Wald, landwirtschaftlich genutzte Fläche und jagdlich ertraglose Fläche) Kenntnis.

e) Änderungen
der Grenzen

Sie teilen ferner der Finanzdirektion und dem Statthalteramt die Bildung oder Aufhebung von Wildschonrevieren und Vogelschutzgehölzen unter Angabe der Grenzen mit.

Die Gemeinden geben der Finanzdirektion von den Gebietsabtretungen Kenntnis, welche die Jagdpächter mit Zustimmung des Gemeinderates vorgenommen haben.

f) Änderungen der Gesellschaft und der Bevollmächtigten

§ 18. Die Jagdpächter sind verpflichtet, der Gemeinde von jedem Wechsel im Bestand der Gesellschaft und der Person des Bevollmächtigten unverzüglich Kenntnis zu geben. Die Gemeinde teilt diese Änderungen sofort der Finanzdirektion mit.

Das gleiche gilt bei Adressänderungen von Pächtern und Jagdaufsehern.

II. Jagdbetrieb

Jagdzeiten

§ 19. Es gelten folgende Jagdzeiten:

- a) Für Rehböcke vom 1. Juni bis 30. November. Vor dem 1. August dürfen nur schlecht veranlagte oder stark zurückgesetzte Böcke erlegt werden, wobei die Finanzdirektion in besonderen Fällen Ausnahmen gestatten kann.

Für Rehgeissen vom 1. Oktober bis 31. Dezember.

Der Kitzabschuss ist zur Erzielung einer ausgewogenen Gliederung des Bestandes wie folgt gestattet: Vom 1. bis 30. September sind von Muttertieren mit mehr als einem Rehkitz die schwächeren abzuschliessen. Vom 1. Oktober bis 31. Dezember sind zusätzlich schwache oder verwaiste Kitze zu erlegen.

Die beiden Gemeinschaftsjagden auf Rehwild, an welchen gemäss § 36^{ter} des Jagdgesetzes der Schrotschuss gestattet ist, können in der Zeit vom 15. Oktober bis 30. November durchgeführt werden.

- b) Für Hasen vom 15. Oktober bis 31. Dezember.
 c) Für Füchse vom 15. Juni bis Ende Februar.
 d) Für Dachse vom 15. August bis 30. November.
 e) Für Steinmarder vom 15. Oktober bis 15. Februar.
 f) Für Eichhörnchen vom 1. August bis 15. Februar.
 g) Für Wildschweine vom 1. August bis 31. Januar. Davon ausgenommen sind Frischlinge, solange sie die typische Längsstreifung aufweisen, und die sie während dieser Zeit begleitenden Muttertiere.

- h) Für Rabenkrähen, Elstern, Eichelhäher und verwilderte Hauskatzen das ganze Jahr.
- i) Für die übrigen jagdbaren Tiere gelten die Jagdzeiten des Bundesgesetzes über Jagd und Vogelschutz.

In Ausnahmefällen, zum Beispiel wegen militärischer Übungen, Seuchen, Wald- und Bauarbeiten, kann die Finanzdirektion die in Abs. 1 angegebenen Zeiten im Rahmen der Bundesgesetzgebung verlegen.

§ 20. Für die Jagd dürfen nur Waffen verwendet werden, die von anerkannten Büchsenmachern kontrolliert und von der Fischerei- und Jagdverwaltung zugelassen worden sind. Die Finanzdirektion erlässt hiezu die notwendigen Weisungen.

Zulässige
Jagd Waffen
und Munition

Als Jagdwaffen dürfen verwendet werden: Ein- oder mehrläufige, nicht automatische Kugelgewehre, private Ordonnanzkarabiner mit Jagdvisierung unter Verwendung von Jagdmunition, ein- oder zweiläufige Schrotflinten sowie zweischüssige automatische Flinten oder Repetierflinten, ferner kombinierte Waffen bis zum Drilling.

Für nachstehende Wildarten ist folgende Munition zu verwenden:

a) Jagdkugelpatronen:

Wildart	Minimalenergie bei Distanzen	
	mkg	m
Hirsch und Wildschwein	200	200
Gemse	150	150
Reh	120	100

Übrige Wildarten nach weidmännischen Grundsätzen.

b) Schrotpatronen:

Wildart	Durchmesser der Schrotkörner mm
Kleines Flugwild	1 ³ / ₄ —3
Ente und Hase	3 —4
Reh, Fuchs, Dachs	3 ¹ / ₂ —4

Die Verwendung von Vollmantelgeschossen auf Schalenwild ist verboten.

Flintenlaufgeschosse sind nur für die Jagd auf Wildschweine auf Distanzen bis 35 m gestattet.

Die Verwendung von Schrotläufen mit grösserem Kaliber als 12 und kleinerem als 20 ist verboten. Mit Schrot darf nicht weiter als 30 m geschossen werden.

Muss auf angeschossenes, sonstwie verletztes oder krankes Wild aus naher Distanz ein Fangschuss abgegeben werden, dürfen zu diesem Zwecke neben den zugelassenen Jagdwaffen auch Faustfeuerwaffen verwendet werden.

Das Abnicken ist untersagt.

Jagdpächtern und Jagdaufsichtsorganen ist die Verwendung von Kleinkalibergewehren mit Kugelpatronen, deren Auftreffenergie bei einer Distanz von 100 m weniger als 50 mkg aber mindestens 9 mkg beträgt, für den Abschuss jagdbarer Vögel, Kleinraubwild und Eichhörnchen beziehungsweise verletztes oder krankes anderes Wild gestattet. Verboten ist die Verwendung von Flobert- und Rundkugelpatronen sowie Luftgewehren.

Die Finanzdirektion kann auch anderen geeigneten Personen für den Abschuss der im vorstehenden Absatz genannten Wildarten die Verwendung von Kleinkalibergewehren bewilligen. Die schriftliche Bewilligung ist mitzutragen.

Die Verwendung von Narkosegewehren in der freien Wildbahn ist ohne Bewilligung der Finanzdirektion verboten.

Grundeigentümer, Pächter und Verwalter von Gutsbetrieben sind berechtigt, diejenigen Waffen und Geräte zu verwenden, die bei der Jagd von den Revierpächtern und Jagdaufsichtsorganen verwendet werden dürfen. Ausserdem dürfen sie zur Zeit der Fruchtreife in Weinbergen, Obst- und Beerenpflanzungen auch Amseln, Drosseln, Stare und Sperlinge mit dem Kleinkalibergewehr zu den gleichen Bedingungen erlegen, wie dies den Jagdpächtern und Jagdaufsichtsorganen gemäss Abs. 9 gestattet ist.

Abschuss-
pläne für
Rehwild

§ 21. Der Rehwildabschuss muss im Rahmen eines von der Finanzdirektion genehmigten jährlichen Abschussplanes vorgenommen werden. Der Abschussplan hat sowohl den Interessen der Land- und Forstwirtschaft für den Schutz gegen untragbaren Wildschaden als auch der Öffentlichkeit für die Erhaltung eines gesunden Rehwildbestandes Rechnung zu tragen. Die Pächter sind dafür verantwortlich, dass der Abschussplan eingehalten wird.

Der Abschussplan ist vom Einzelpächter oder vom Bevollmächtigten einer Jagdgesellschaft bis spätestens 15. Mai jedes Jahres der Finanzdirektion einzureichen.

Die Finanzdirektion erlässt die Richtlinien über die Erstellung der Abschusspläne. Sie ist ermächtigt, die eingereichten Pläne unter Berücksichtigung der verschiedenen Interessen abzuändern. Ihr Entscheid ist endgültig.

§ 22. Jagdpächter und Jagdaufsichtsorgane sind verpflichtet, verletzte, anomale oder kranke Tiere während des ganzen Jahres, falls notwendig auch zur Nachtzeit oder an Sonn- und öffentlichen Ruhetagen, abzuschliessen. Die Erlegung solcher Tiere ist, wenn es sich um geschützte Arten handelt oder der Abschuss zur Schonzeit, während der Nacht oder an einem Sonn- oder öffentlichen Ruhetag erfolgte, sofort mit Meldekarte der Fischerei- und Jagdverwaltung anzuzeigen.

Abschuss
verletzter oder
kranker Tiere

Im Zusammenhang mit Verkehrsunfällen getötetes Wild ist mit Unfallkarte der Kantonspolizei zu melden, alles übrige Fallwild mit Meldekarte der Fischerei- und Jagdverwaltung.

Werden an erlegtem Wild oder an Fallwild ungewöhnliche Krankheiterscheinungen festgestellt, so sind Lunge, Herz, Magen und Darm oder nötigenfalls das ganze Tier in frischem Zustand dem veterinär-bakteriologischen Institut der Universität Zürich zur Untersuchung zuzustellen. Dem Einsender werden keine Untersuchungskosten verrechnet.

§ 23. Flicht ein beschossenes Tier, so besteht die Pflicht zur Nachsuche mit einem auf Schweiss geprüften Hund. Die Nachsuche hat auch dann zu erfolgen, wenn das verletzte Tier über die Reviergrenze hinübergewechselt ist. Für die Nachsuche in fremdes Kantonsgebiet oder ins Ausland sind in jedem Fall die dort zuständigen Organe beizuziehen. Zur Strecke gebrachte Tiere sind in das Wildbuch desjenigen Reviers einzutragen, in welchem sie verletzt worden sind.

Nachsuche und
Wildfolge

Zur Nachsuche in ein fremdes Revier ist nur ein Pächter oder Jagdaufseher desjenigen Reviers berechtigt, in welchem das Tier beschossen wurde. Dieser kann für die Ausführung der Schweissarbeit mit einem einzigen Hund eine weitere jagdberechtigte Person beiziehen. Solche Nachsuchen müssen unabhängig von ihrem Erfolg spätestens innerhalb eines Tages einem zuständigen Revierpächter, Jagdaufseher oder Wildhüter

des betroffenen Nachbarreviers gemeldet werden. Das Tier gehört jenen Jagdberechtigten, in deren Revier es zur Strecke gebracht worden ist.

Die Pächter benachbarter Reviere sind gehalten, durch Wildfolgeabkommen die Möglichkeiten zur Nachsuche zu erleichtern.

Nach erfolgter Meldung bei der zuständigen Kantonspolizeistation kann die Nachsuche auch an Sonn- und öffentlichen Ruhetagen erfolgen.

Wildbuch

§ 24. Die Pächter sind verpflichtet, für ihr Revier ein Wildbuch zu führen und darin sämtliches erlegtes Wild und Fallwild einzutragen. Diese Abgänge sind dem Wildbuchführer umgehend zu melden, welcher die entsprechenden Einträge sofort vorzunehmen hat. Die Bücher sind vom letzten Eintrag an gerechnet während fünf Jahren aufzubewahren.

Die Aufsichtsorgane der Fischerei- und Jagdverwaltung sind berechtigt, in die Wildbücher jederzeit Einsicht zu nehmen. Sie können auch die Vorlage der entsprechenden Trophäen verlangen, welche zu diesem Zweck während eines Jahres aufzubewahren sind.

Wildbücher werden von der Fischerei- und Jagdverwaltung gratis abgegeben.

Jagd-
ergebnisse,
Wildbestände,
Meldepflicht

§ 25. Einzelpächter und Bevollmächtigte der Jagdgesellschaften sind verpflichtet, für ihr Revier jährlich bis zum 15. Mai die Jagdergebnisse der Finanzdirektion zu melden. Bis zum gleichen Zeitpunkt ist nach besonderen Weisungen der Finanzdirektion aufgrund sorgfältiger Aufnahmen über die Bestände an Reh-, Gems- und Hirschwild (Rot-, Dam- und Sika-wild), Wildschweinen, Hasen, Füchsen und Dachsen Bericht zu erstatten.

Die Gemeinden sind berechtigt, bei der Aufnahme der Schalenwildbestände mitzuwirken.

Fallwild,
Abwurfstangen

§ 26. Das Recht zur Aneignung von Fallwild sowie von Abwurfstangen von Reh- und Hirschwild steht dem Jagdpächter zu, in Schongebieten dem Staat oder der Gemeinde, die das Schongebiet geschaffen hat.

Erlös von
geschützten
Tieren

§ 27. Die Finanzdirektion ist ermächtigt, von den Pächtern aus dem Erlös von geschützten Tieren, die in ihren Re-

vieren erlegt worden oder sonstwie angefallen sind, einen angemessenen Beitrag in den Wildschadenfonds zu erheben.

§ 28. Die Tätigkeit der Jagdgehilfen ist beschränkt auf ein Mithelfen bei der Jagdausübung, wie zum Beispiel Anführen der Hunde, Tragen und Ausweiden des erlegten Wildes, Nachsuchen nach angeschossenen Tieren. Der Jagdgehilfe ist nicht schiessberechtigt; er ist nicht befugt, ein Jagdgewehr zu tragen.

Tätigkeit der
Jagdgehilfen

§ 29. Zur Jagd sind nur von Jagdhunderassen abstammende Hunde zugelassen.

Jagdhunde

Schweiss-, Vorsteh- und Apportierhunde dürfen für die abgerichtete Arbeit das ganze Jahr, laut jagende Hunde (Brakken) bis zu einer Risthöhe von 36 cm, Spaniel und Terrier dagegen nur vom 1. Oktober bis 31. Januar verwendet werden.

Grundsätzlich ist für jedes Revier ein auf der Schweissfährte geprüfter Jagdhund zu halten. Die Finanzdirektion kann jedoch auf schriftliches Gesuch der Einzelpächter oder Bevollmächtigten der Jagdgesellschaften hin die gemeinsame Haltung eines Schweisshundes für höchstens drei Jagdreviere bewilligen.

Die Prüfung für Schweisshunde, die durch die verschiedenen Hundeklubs der Schweizerischen Kynologischen Gesellschaft oder durch Jägerorganisationen aufgrund einschlägiger Reglemente dieser Gesellschaft veranstaltet und abgenommen werden, können nur dann die Grundlage für den von der Fischerei- und Jagdverwaltung auszustellenden kantonalen, rechtsgenügenden Prüfungsnachweis für ein bestimmtes Revier bilden, wenn die Hunde bei der Prüfung von einem Jagdpächter oder einem Jagdaufseher dieses Reviers geführt werden. Nach spätestens acht Jahren ist diese Prüfung zu wiederholen. Zwölfjährige und ältere Hunde werden nicht mehr anerkannt.

Der kantonale Prüfungsnachweis ist durch das Statthalteramt in den Jagdpass desjenigen Pächters oder Jagdaufsehers eintragen zu lassen, der den Hund bei der Prüfung geführt hat.

§ 30. Zur Bewilligung des Abschusses wildernder Hunde, deren Eigentümer nicht bekannt sind, ist der Gemeinderat derjenigen Gemeinde zuständig, in deren Gebiet der Hund gewildert hat.

Wildernde
Hunde und
verwilderte
Hauskatzen

Verwilderte Hauskatzen dürfen nur vom Jagdpächter oder Jagdaufseher und nur in Waldungen, mindestens 300 m ausserhalb des nächsten Wohn- oder Wirtschaftsgebäudes, erlegt werden.

Wildhege

§ 31. Aufgefundene und vorübergehend gefangengehaltene Rehkitze sind, sofern sie nicht wieder ausgesetzt werden, mit Zustimmung der Fischerei- und Jagdverwaltung einer von der Finanzdirektion anerkannten Pflegestation zur vorübergehenden Pflege zu übergeben. Die Transportkosten fallen zu Lasten des Gesuchstellers.

Markierungen

§ 32. Markierungen von Wild sind nur mit Bewilligung der Finanzdirektion erlaubt.

III. Wildschaden

Begriff

§ 33. Als Wildschaden gilt der Schaden, den das Wild an Grund und Boden sowie an deren Erzeugnissen anrichtet, ferner der Raub von Hausgeflügel und Kleintieren.

Meldung von Wildschaden

§ 34. Die Geschädigten haben sofort nach der Feststellung von Wildschaden einen der zuständigen Jagdpächter oder Jagdaufseher zu informieren. Dieser ist für eine unverzügliche Meldung an den Bevollmächtigten der betreffenden Jagdgesellschaft besorgt. Bei Schäden, bei denen eine Belastung des Wildschadenfonds zu erwarten ist, hat er auch die Fischerei- und Jagdverwaltung zu benachrichtigen, welcher Gelegenheit zu einer Besichtigung zu bieten ist.

Ermittlung des Wildschadens

§ 35. Die Höhe des Wildschadens haben der Einzelpächter oder der Bevollmächtigte einer Jagdgesellschaft und die Geschädigten gemeinsam zu ermitteln. Sie berücksichtigen dabei die entsprechenden Wegleitungen der Wildschadenverordnung.

Streitfall

§ 36. Kommt eine Einigung nicht zustande, ist das in der Wildschadenverordnung festgelegte Verfahren einzuleiten.

Wildschadenfonds

§ 37. Die gemäss § 16 Abs. 4 des Jagdgesetzes für den Wildschadenfonds bestimmten Sonderbeiträge der Jagdgäste betragen:

für das Jahr	Fr. 100.—
für die Woche	Fr. 40.—
für zwei Tage	Fr. 20.—

§ 38. Begehren um Rückerstattungen aus dem Wildschadenfonds im Sinne von § 45 des Jagdgesetzes sind innert Monatsfrist nach der Einigung zwischen den Parteien oder dem gerichtlichen Entscheid über die Ersatzpflicht mit dem vorgeschriebenen Formular bei der Fischerei- und Jagdverwaltung anzumelden. Über die Rückerstattung entscheidet die Finanzdirektion endgültig. Übermässige Zahlungen der Pächterschaft an die Geschädigten berechtigen die Finanzdirektion zu einer angemessenen Kürzung der Rückerstattung.

Rückerstattungen aus dem Wildschadenfonds

§ 39. Der dem Wildschadenfonds zu belastende Anteil des Staates gemäss § 45^{bis} Abs. 2 des Jagdgesetzes wird nur ausgerichtet, wenn der Fischerei- und Jagdverwaltung ein detaillierter Antrag zur Prüfung eingereicht worden ist.

Beiträge an Wildzäune

Die entsprechenden Gesuche sind so einzureichen, dass sowohl die Gemeinde als auch die Fischerei- und Jagdverwaltung vor der Erstellung der Wildzäune einen Augenschein vornehmen können.

§ 40. Die Finanzdirektion zahlt den Gemeinden aus dem Wildschadenfonds die Hälfte der Prämien zurück, die diese den Jagdberechtigten für die Erlegung von Rabenkrähen, Elstern und Eichelhähern leisten. Diese Rückzahlungen erfolgen jedoch nur, wenn es sich um Beträge von wenigstens Fr. 100.— handelt.

Abschussprämien

§ 41. Bei starken Wildschäden kann der Gemeinderat zum Schutze von wertvollen Kulturen den Abschuss von Dachsen während der offenen Jagdzeit auch zur Nachtzeit bewilligen.

Dachsabschuss; Befugnisse des Gemeinderates

Der Gemeinderat gibt die von ihm erteilten Bewilligungen der Finanzdirektion und dem Statthalteramt bekannt.

§ 42. Die Finanzdirektion ist in Anwendung von § 37 des Jagdgesetzes ermächtigt, für den Lebendfang von Krähen, Elstern und Sperlingen mit Spezialfallen befristete Bewilligungen unter sichernden Bedingungen zu erteilen, wenn die üblichen Abwehrmassnahmen nicht genügen oder nicht durchführbar sind.

Fallen

§ 43. Der Einzelpächter oder der Bevollmächtigte der Jagdgesellschaft ist verpflichtet, auf Verlangen der Gemeinde oder der Grundeigentümer Wildschäden zu besichtigen und an Besprechungen über Massnahmen zur Verhütung von Wildschäden in Waldungen teilzunehmen. Er hat das Recht, zu Be-

Verhütung von Wildschäden

sprechungen dieser Art zugezogen zu werden, und kann solche selbst verlangen.

IV. Jagdaufsicht

Jagdaufseher

§ 44. Die Jagdpächter und Jagdgesellschaften sind — nach Rücksprache mit der Gemeinde — berechtigt, zur Mithilfe bei der Jagd, der Hege des Wildes und zur Ausübung der Jagdpolizei für ihr Revier Jagdaufseher anzustellen.

Die jagdpolizeilichen Befugnisse stehen den Jagdaufsehern nur in den im Jagdaufseherpass eingetragenen Revieren zu.

Die Jagdpächter können das Amt des Jagdaufsehers auch selbst ausüben.

Beschränkung
der Zahl der
Jagdaufseher

§ 45. Für je 500 ha Pachtgebiet kann ein Jagdaufseher angestellt werden. Pro Revier sind jedoch höchstens drei Jagdaufseher zulässig, wobei die Jagdpächter selbst nicht mitgezählt werden. Auf begründetes Gesuch hin kann die Finanzdirektion zusätzliche Jagdaufseher bewilligen.

Meldepflicht

§ 46. Die Pächter haben die Personalien und Adressen der Jagdaufseher den zuständigen Gemeindebehörden und der Finanzdirektion mitzuteilen.

Wildhüter

§ 47. Mit dem Amt des Wildhüters in Schonrevieren des Staates und der Gemeinden dürfen nur vertrauenswürdige Schweizerbürger betraut werden, bei denen keine Ausschlussgründe gemäss § 11 des Jagdgesetzes vorliegen, welche die Jägerprüfung abgelegt haben und vom Statthalter ins Handgelübde genommen worden sind.

Das Statthalteramt des Bezirkes, in dem sich das Schonrevier ganz oder zum grössten Teil befindet, übergibt dem Wildhüter einen Jagdpass, der demjenigen des Jagdaufsehers entspricht, sowie ein Ausweisschild.

Wildhüter, die sich als unwürdig oder als ungeeignet erwiesen haben, können von der Finanzdirektion oder vom Statthalteramt ihres Amtes enthoben werden.

Kontrollen

§ 48. Die Beamten der Fischerei- und Jagdverwaltung sind jederzeit zur Durchführung von Kontrollen berechtigt.

Fortbildungskurse

§ 49. Jagdaufseher und Wildhüter sind verpflichtet, auf Einladung der Fischerei- und Jagdverwaltung an Fortbildungskursen teilzunehmen.

V. Schongebiete

§ 50. In Wildschongebieten ist jede jagdliche Tätigkeit verboten; unter dieses Verbot fällt insbesondere das Erlegen von jagdbaren und geschützten Tieren, das Tragen von Jagdwaffen und das Jagenlassen von Hunden.

Allgemeines

In Vogelschutzgebieten und Naturschutzreservaten ist mit Ausnahme der Raben-, Nebel- und Saatkrähen sowie Elstern und Eichelhähern auch das Erlegen von jagdbaren Vögeln untersagt.

Zur Verhinderung von Wildschäden und zur Erhaltung einer natürlichen Population kann die Finanzdirektion den Abschuss einer bestimmten Anzahl Tiere der betreffenden Wildart anordnen.

§ 51. In den staatlichen Wildschongebieten, Vogelschutzgebieten und Naturschutzreservaten behalten die Grundeigentümer, Pächter und Verwalter von Gutsbetrieben die Abwehrbefugnisse gemäss §§ 41 und 42 des Jagdgesetzes.

Befugnisse der Grundeigentümer

Die gleiche Regelung gilt für die Wildschongebiete, Vogelschutzgebiete und Naturschutzreservate der Gemeinden, sofern diese nicht ausdrücklich etwas anderes anordnen.

§ 52. Die Finanzdirektion gibt den Jagdpächtern, deren Revier an ein staatliches Wildschongebiet, Vogelschutzgebiet oder Naturschutzreservat grenzt, zu Beginn jeder Pachtperiode die Grenzen dieses Gebietes bekannt.

Veröffentlichung

VI. Schluss- und Übergangsbestimmungen

§ 53. Zuwiderhandlungen gegen diese Vollziehungsverordnung werden gemäss § 56 des Jagdgesetzes geahndet.

Zuwiderhandlungen

§ 54. Die Finanzdirektion erlässt die Richtlinien für die Bemessung des Wertes von gefreveltem Wild.

Vergütung für gefreveltes Wild

§ 55. Die Präparatoren sind verpflichtet, über die Herkunft der Tiere Auskunft zu geben. Das Ausstopfen von unerlaubt erlegten Tieren ist nur mit Bewilligung der Finanzdirektion zulässig.

Ausstopfen von Tieren

§ 56. Die Jagdberechtigten sind verpflichtet, die an erlegten Vögeln aufgefundenen Ringe unter Angabe von Ort und

Beringte Vögel

Zeit des Fundes sofort der Schweizerischen Vogelwarte in Sem-
pach einzusenden.

Vollzug

§ 57. Der Vollzug der Bestimmungen über Jagd und Vo-
gelschutz ist im übrigen Sache der Finanzdirektion. Fachabtei-
lung ist die ihr unterstellte Fischerei- und Jagdverwaltung.

Inkrafttreten,
Aufhebung
bisherigen
Rechts

§ 58. Diese Verordnung tritt nach der Genehmigung durch
den Bundesrat gleichzeitig mit dem Gesetz über die Änderung
des Gesetzes über Jagd und Vogelschutz vom 8. Juni 1975 in
Kraft.

Die Vollziehungsverordnung zum Gesetz über Jagd und
Vogelschutz vom 4. November 1965 wird auf den gleichen Zeit-
punkt aufgehoben.

Zürich, den 5. November 1975

Im Namen des Regierungsrates
Der Präsident: Der Staatsschreiber:
 Gilgen Roggwiler

Vom Bundesrat genehmigt am 30. Dezember 1975.

**Beschluss der Kirchensynode
zur Neufassung des Art. 6 lit. b des Konkordates
betreffend die gegenseitige Zulassung evangelisch-
reformierter Pfarrer in den Kirchendienst (Verlänge-
rung des Praktikums)**

(vom 25. November 1975)

Die Kirchensynode,
nach Einsichtnahme in einen Antrag des Kirchenrates,
beschliesst:

I. Zustimmung zu folgender Neufassung von Art. 6 lit. b
des Konkordates vom 6. März 1967 betreffend die gegenseitige